

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
(SPO_WIB02DE/HKE)**

Vom 25. Juli 2014

*in der Fassung der Änderungssatzung vom **11. Dezember 2023***

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (im Folgenden Hochschule Kempten genannt) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) vom 15. Dezember 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2¹

Studienziel

¹Das Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurs im Maschinenbau ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen, sozialen und internationalen Aufgaben. ²Dies erfordert, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen. ³Das Studium Wirtschaftsingenieurwesen soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens in den Bereichen Maschinenbau und Wirtschaft die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. ⁴Darüber hinaus sollen Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit erworben haben, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mit zu entwickeln, Technikkonzepte wirtschaftlich zu bewerten, sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf das Betriebsgeschehen, die Mitarbeiter und die Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln. ⁵Ergänzend zum regulären Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ kann der Studiengang auch als Dualer Studiengang in den Ausprägungen „Studium mit vertiefter Praxis“ und „Verbundstudium“ studiert werden. ⁶Durch deutlich längere Praxisphasen, in vielen Modulen eine Verknüpfung von Themenstellungen mit Aufgaben aus den Partnerunternehmen, sowie speziell auf die Erfordernisse dualer Studiengänge abgestimmte, spezielle Module, entwickeln die Studierenden stark ausgeprägte allgemein praxisorientierte aber auch firmen-, fach- und

¹ § 2 Sätze 5 und 6 neu angef. mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 17.07.2023

² § 2 Satz 4 neu gef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

branchenspezifische Kompetenzen (Anlage 4. Module für Duale Studienmodelle (Studium mit vertiefter Praxis und Verbundstudium)).

§ 3 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt sieben Semester, davon sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.
- (2) Das erste und zweite theoretische Semester beinhalten die Grundlagenmodule (Basisstudium, insgesamt 60 ECTS) und dienen der Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher, mathematisch-naturwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen.
- (3) Die Prüfungen der folgenden Module bilden die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (vgl. Rahmenprüfungsordnung §8):
 - Technische Mechanik
 - Prozessorientierte BWLZu diesen Modulen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters Prüfungsleistungen zu erbringen; ansonsten gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.
- (4) Das Vertiefungsstudium beginnt mit dem dritten theoretischen Semester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes oder sechstes Fachsemester durchgeführt. Ab dem fünften oder sechsten Fachsemester sind Wahlpflichtmodule nach Maßgabe des Studienplans zu wählen.
- (5) Die Belastung der Studierenden ist entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) auf 60 Punkte pro Studienjahr ausgelegt. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25³ Stunden.
- (6) Innerhalb des durch die ECTS-Punkte festgelegten zeitlichen Rahmens wird durch geeignete didaktische Maßnahmen eine hohe studentische Aktivität gefördert.

§ 4 Module und Teilnahmenachweise

- (1) Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Module sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Individuell können Wahlmodule zusätzlich belegt werden.
 - 2.1 Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

³ Stundenumfang festgesetzt durch Berichtigung v. 22.07.2020

- 2.2 Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Unter ihnen muss nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans eine bestimmte Auswahl getroffen werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Es sind insgesamt aus den Wahlpflichtmodulen Prüfungsleistungen im Umfang von 20 ECTS Punkten zu erbringen. Zur Förderung der Mobilität können hier insbesondere auch an anderen Hochschulen und im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen erworbenen und zu erwerbenden Kompetenzen bestehen.
- 2.3 Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Ausbildungsziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können aus dem aktuellen Wahlpflichtmodulkatalog des Studiengangs und aus dem Angebot allgemeinwissenschaftlicher Module zusätzlich gewählt werden.
- (3) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau sieht Teilnahmenachweise für Praktika, das Praxisseminar und das Bachelorseminar vor. Art und Umfang der Teilnahmenachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Studienplan

- (1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist, konkretisiert Rahmenbestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und bekannt gegeben. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan konkretisiert das Angebot von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen hinsichtlich Modulbezeichnung, Semesterwochenstundenzahl, ECTS-Punkten, Lehrveranstaltungsart, Prüfungsart und Prüfungsdauer. Ein Anspruch darauf, dass zur Belegung angebotene Wahlpflichtmodule durchgeführt werden, besteht nicht.
- (3) Die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Module werden im Modulhandbuch dokumentiert.

§ 6 Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Ablegen von Prüfungen ab dem dritten Fachsemester (Anlage, Nr. WI30ff) ist nur berechtigt, wer im Basisstudium gem. Anlage in einem Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkten eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt hat.

- (2)⁴ Zum Eintritt ins praktische Studiensemester und der damit verbundenen Ablegung der zugehörigen Teilnahmenachweise „Praxis mit Seminar“ ist nur berechtigt, wer das Basisstudium bestanden hat und in den Modulen des 3. und 4. Fachsemesters gemäß Anlage in einem Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt hat mit Ausnahme des Teilmoduls Praxisseminar I: Wissenschaftliches Schreiben, welches zu jeder Zeit im Studium abgelegt werden kann.
- (3)⁵ Prüfungen zu den Modulen des 5., 6. und 7. Fachsemesters gemäß Anlage dieser Satzung darf nur ablegen, wer das Basisstudium bestanden hat und in den Modulen des 3. und 4. Fachsemesters gemäß Anlage in einem Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt hat.

§ 7 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen

Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Industriepraxis, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, gelten die Regelungen des **§ 17 Abs. 2 APO**.⁶

§ 8 Fachstudienberatung

Wurde nicht nach den ersten beiden Fachsemestern in den Modulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 3 Absatz 3 eine jeweils mindestens ausreichende Leistung erzielt oder wurden nach den ersten beiden Fachsemestern in den Modulen des Basisstudiums nicht insgesamt Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkten erbracht, oder wurden nach dem ersten Fachsemester in den Modulen des Basisstudiums nicht insgesamt Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erbracht, so sind die Studierenden verpflichtet, zu Beginn des Folgesemesters die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Praktisches Studiensemester, weitere Praxisphasen (Dual Studierende)⁷

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen und das Praxisseminar gemäß Anlage (Lfd. Nr. WI72). Es ist in der Regel im 5. oder 6. Studiensemester abzuleisten. Das Praxisseminar kann als

⁴ § 6 Abs. 2 neu gef. mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 12.04.2023. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

⁵ § 6 Abs. 3 neu angefügt mWv 24.05.2016 durch Änderungssatzung v 18.05.2016; die Regelung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2016/2017 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

⁶ **§ 7 geändert mWv 13.12.2023 durch Änderungssatzung v 11.12.2023**

⁷ Überschrift des § 9 neu gef. mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 17.07.2023

Blockveranstaltung angeboten werden. Näheres wird im Studienplan geregelt.

- (2) Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studienseesters ergeben sich aus den jeweiligen Ausbildungsplänen der Fakultät Maschinenbau. In der Regel soll das Praxissemester in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet werden. Eine Ausnahme von der Regel kann die Ableistung in geeigneten Forschungsprojekten an der Hochschule bilden, die in Zusammenarbeit mit anderen Betrieben oder Einrichtungen stattfinden.
- (3)⁸ ¹In den dualen Studiengängen "Verbundstudium" und "Studium mit vertiefter Praxis" finden in der vorlesungsfreien Zeit weitere Praxisphasen statt. ²Eine Praxisphase kann vor dem Studienbeginn absolviert werden. Dauer, Ausbildungsziele und -inhalte ergeben sich aus den Ausbildungsplänen der Fakultät Maschinenbau. Die Praxisphasen werden in den jeweiligen Partnerunternehmen absolviert.

§ 10

Prüfungskommission, Notenbekanntgabe, Mitwirkungspflicht

- (1) Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat bestellt. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Noten werden gemäß den geltenden Regeln der Hochschule Kempten bekannt gemacht.
- (3) Im Rahmen der Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren sind Studierende verpflichtet, sich selbständig über Bekanntmachungen der Fakultät, der Prüfungsgremien und des Studien- und Prüfungsamtes fortlaufend zu informieren.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss des praktischen Studienseesters ausgegeben werden.
- (2) Zusätzlich muss von den insgesamt 210 ECTS-Punkten aller Module des Studiums ein Umfang von mindestens 160 ECTS-Punkten erfolgreich nachgewiesen sein.
- (3) ¹Für die Ausgabe des Bachelorarbeitsthemas kann der Vorsitzende der Prüfungskommission Ausnahmen zu Abs. 2⁹ zulassen. ²**§ 18 Nr. 5 APO** findet Anwendung.¹⁰

⁸ § 9 Abs. 3 Satz 2 neu eingefügt mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 17.07.2023. § 9 Abs. 3 Sätze 2 – 3 a. F. werden § 9 Abs. 3 Sätze 3 – 4 n. F..

⁹ Redaktionelle Anpassung mWv 1.10.2019 durch Änderungssatzung v 10.04.2019

¹⁰ **§ 11 Abs. 3 Satz 2 geändert mWv 13.12.2023 durch Änderungssatzung v 11.12.2023**

- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist im Studienamt in zweifacher gebundener Ausfertigung abzugeben.¹¹ ²Die Pflicht zur Einreichung eines elektronisch lesbaren PDF gemäß § 18 Nr. 9 Satz 2 APO bleibt unberührt.¹²
- (5) Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt mit Dezimalnoten (Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht; Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen).
- (6)¹³ Beim Absolvieren des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ als „Verbundstudium“ oder „Studium mit vertiefter Praxis“ wird die Bachelorarbeit in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnerunternehmen durchgeführt.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der einzelnen endnotenbildenden Module bzw. Teilmodule gemäß Anlage entsprechend dem Notengewicht gewichtet.
- (2) Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Werten 1 (sehr gut); 2 (gut); 3 (befriedigend); 4 (ausreichend); 5 (nicht ausreichend).
- (3) Die Benotung der Projektarbeit (Nr. 26) erfolgt mit Dezimalnoten (Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht; Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen).
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen sowie 210 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (5)¹⁴ Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung vier vorhergehende Semester als Kohorte zu erfassen sind. Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

§ 13

Zeugnisse

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten und ein Diploma Supplement ausgestellt.

¹¹ § 11 Abs. 4 a. F. wird § 11 Abs. 4 Satz 1 n. F. mWv 13.12.2023 durch Änderungssatzung v 11.12.2023

¹² § 11 Abs. 4 Satz 2 neu angefügt mWv 13.12.2023 durch Änderungssatzung v 11.12.2023

¹³ § 11 Abs. 6 neu gef mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 17.07.2023

¹⁴ § 12 Abs. 5 neu angef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

§ 14 Akademische Grade

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau ab dem Wintersemester 2012/13 im ersten Studiensemester aufgenommen haben.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 11.12.2023 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (SPO_WIB02DE/HKE) Vom 25.07.2014 und der Änderungssatzungen Vom 10.12.2014, Vom 18.05.2016, Vom 10.04.2019, Vom 22.07.2020, Vom 12.04.2023, Vom 17.07.2023, der Berichtigung vom 22.07.2020, der Änderungssatzungen Vom 12.04.2023 und Vom 11.12.2023 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 22.07.2014, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 22.07.2014.

Kempten, den 25.07.2014

Prof. Dr. R. Schmidt
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 31.07.2014 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31.07.2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31.07.2014.

Anlage zur SPO_WIB02DE/HKE*: Übersicht der Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau an der Hochschule Kempten

1. Basisstudium

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-CP	Notengewicht	Prüfungsart	Prüfungsdauer [min]	Semester
WI10	Modul Mathematik 1	5	SU/Ü	5		2,5	M-P	90	1
WI11	Modul Mathematik 2	5	SU/Ü	5		2,5	M-P	90	2
WI12	Modul Technische Mechanik	7	SU/Ü	6		3,5	M-P	90	2
WI13	Modul Physik	7							
WI131	Physik		SU/Ü	5	6	3,5	M-P	90	1 u. 2
WI132	Physik Praktikum		PK	1	1		TN		1 u. 2
WI14	Modul Elektrotechnik	5	SU/Ü	4		2,5	M-P	90	1
WI15	Modul Informationsverarbeitung	5	SU/Ü	5		2,5	M-P	90	1
WI16	Modul Prozessorientierte BWL	5	SU	4		2,5	M-P	90	1
WI17	Modul Buchführung und Bilanzierung	5	SU	4		2,5	M-P	90	2
WI18	Modul Werkstofftechnik	6							
WI181	Werkstofftechnik		SU	4	4	3	M-P	90	2
WI182	Werkstofftechnik Praktikum		PK	1	2		TN		2
WI19	Modul CAD und Technisches Zeichnen	5							
WI191	CAD		PK	2	2,5	1,25	TM-P	60	1
WI192	Technisches Zeichnen		Ü	2	2,5	1,25	PSA		1
WI20	Modul Kostenrechnung	5	SU/Ü	4		2,5	M-P	90	2

2. Vertiefungsstudium

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-CP	Notengewicht	Prüfungsart	Prüfungsdauer [min]	Semester
WI30	Modul Wärme- und Strömungstechnik	6	SU/Ü	6		6	M-P	90	3 o. 4
WI31	Modul Arbeitswissenschaften	5	SU	4		5	M-P	90	3 o. 4
WI32	Modul Recht /1/	5	SU	4		5	M-P	90	3 o. 4
WI33	Modul Marketing	5	SU	4		5	M-P	90	3 o. 4
WI34	Modul Kommunikations- und Präsentationstechnik	5	SU/Ü	4		5	PSA		3 o. 4
WI35	Modul Technical and Business English	5	SU/Ü	4		5	M-P	90	3 o. 4
WI36	Modul Maschinenelemente und Maschinenkonstruktionen	6							
WI361	Maschinenelemente und Maschinenkonstruktionen		SU	4	4	4	TM-P	90	4 o. 3
WI362	Maschinenelemente und Maschinenkonstruktionen Übung		Ü	2	2	2	PSA		4 o. 3
WI37	Modul Fertigungstechnik	6	SU / PK	6		6	M-P	90	4 o. 3
WI38	Modul Prozessorientiertes Qualitätsmanagement und Projektmanagement	7							
WI381	Prozessorientiertes Qualitätsmanagement		SU/Ü	4	5	7	M-P	90	4 o. 3
WI382	Projektmanagement		PK	2	2		TN		4 o. 3
WI39	Modul Investition und Finanzierung	5	SU/Ü	4		5	M-P	90	4 o. 3
WI40	Modul Produktionsplanung und Logistik	5	SU/Ü	4		5	M-P	90	4 o. 3
WI41	Modul Informationssysteme	5	SU/Ü	4		5	M-P	90	6 o. 5
WI42	Modul Automatisierungs- und Systemtechnik	5	SU/Ü	4		5	M-P	90	6 o. 5
WI43	Modul Energietechnik	5							
WI431	Energietechnik		SU	4	4	5	M-P	90	6 o. 5
WI432	Energietechnik Praktikum		PK	1	1		TN		6 o. 5
WI44	Modul Projektarbeit /2/	5		1		5	PSA		6 o. 5
WI45	Modul Unternehmensplanung und Organisation	5	SU/Ü	4		5	M-P	90	6 o. 5
WI46	Wahlpflichtmodule /3/	20	SU/Ü/PK	16		20	M-P, TM-P, PSA	90	6 u. 7

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-CP	Notengewicht	Prüfungsart	Prüfungsdauer [min]	Semester
WI50	Modul Bachelorarbeit mit Seminar	15							
WI501	Bachelorarbeit			0,2	12	15	Ausarbeitung		7
WI502	Bachelorseminar		SU/Ü	0,2	3		TN-B		7

3. Praktisches Studiensemester

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-CP	Notengewicht	Prüfungsart	Prüfungsdauer [min]	Semester
WI70	Modul Praxis mit Seminar	30							
WI71	Praxis				25		TN-P1		5 o. 6
WI72	Praxisseminar I: Wissenschaftliches Schreiben		SU/Ü	1	2		TN-P2		5 o. 6
WI73	Praxisseminar II: Praxisreflexion		SU/Ü	2	3		TN-P3		5 o. 6

4. Module für Duale Studienmodelle (Studium mit vertiefter Praxis und Verbundstudium)

Module, die von Studierenden der Dualen Studienmodelle belegt werden müssen.

Dual Studierende müssen aus den Wahlpflichtmodulen WI46 insgesamt 15 CP statt 20 CP erbringen.

Nr.	Module (M) und Teilmodule (TM)	M-CP	Art der Lehrveranstaltung	SWS	TM-CP	Notengewicht	Prüfungsart	Prüfungsdauer [min]	Semester
WI74	Praxisphase 1						TN-P1		
WI75	Praxisphase 2						TN-P1		
WI76	Praxisphase 3						TN-P1		
WI77	Praxisphase 4						TN-P1		
MZD010	Kolloquium Duale Praxis	5		4					
MZD011	Kolloquium Duale Praxis 1		SU	1	1,25		TN ¹⁾		
MZD012	Kolloquium Duale Praxis 2		SU	1	1,25		TN ¹⁾		
MZD013	Kolloquium Duale Praxis 3		SU	1	1,25		TN ¹⁾		
MZD014	Kolloquium Duale Praxis 4		SU	1	1,25		TN ¹⁾		

¹⁾ Bewertung mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt".

*Übersicht "Module für Duale Studienmodelle (Studium mit vertiefter Praxis und Verbundstudium)" neu angef. mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 17.07.2023.

Abkürzungen:

CP: Credit Point entsprechend European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 Stunden.

SU: Seminaristischer Unterricht

PK: Praktikum

Ü: Übung

M-P: Schriftliche Modul-Prüfung

TM-P: Schriftliche Teilmodul-Prüfung

PSA: Prüfungsstudienarbeit, studienbegleitend. Sie besteht in der Regel aus einer Abschlussarbeit mit maximal 80 Seiten und einem Vortrag von ca. 10-20 Minuten.

ZV: Zulassungsvoraussetzung

TN: Teilnahmenachweis

Zum erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die Erteilung des Teilnahmenachweises erforderlich. Bei Praktika wird der Teilnahmenachweis auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung (Praktikumsbericht, max. 80 Seiten) vergeben, in der die im zugehörigen Praktikum erworbenen praktischen Fachkompetenzen dokumentiert werden.

TN-B: Teilnahmenachweis für das Bachelorseminar. Im Bachelorseminar werden Informationen zur formalen Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten vermittelt. Die erworbene Kompetenz wird an Hand der Ausarbeitung der Bachelorarbeit überprüft. Bei ausreichender formaler Qualität der Bachelorarbeit wird das Bachelorseminar auf dem Notenformular der Bachelorarbeit als bestanden bestätigt.

TN-P1: Teilnahmenachweis für die Industriepraxis. Der Nachweis wird nach der Abgabe des Praktikantenvertrages, des Praktikantenzuzeugnisses, des Tätigkeitsnachweises und eines die erworbenen Fachkompetenzen dokumentierenden Praktikumsberichts (ca. 10-30 Seiten) erteilt.

TN-P2: Teilnahmenachweis für das Praxisseminar. Dieser wird nach der erfolgreichen Präsentation der Praxisinhalte in Form von 1 - 5 Präsentationen (ca. 20-minütige Vorträge oder Poster-Sessions) erteilt.

/1/ In Dritt- bzw. Viertversuchen kann anstelle der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung gestellt werden.

/2/ Bei kleinen Gruppengrößen werden die zur Betreuung von Projektarbeiten vorgesehenen SWS entsprechend reduziert.

/3/ Die Wahlpflichtmodule sind im Studienplan spezifiziert. In der Regel werden im Katalog Module mit 4 SWS angeboten. Module mit hohem Anteil selbstverantwortlicher Eigenleistung der Studierenden können davon abweichen.